



Stand: 03.07.2017

Durchführungsbestimmungen – Erwachsene Kreisoberliga Saison 2017/2018 der Region Mitte

Gespielt wird nach der gültigen Satzungen, den Ordnungen und Regeln des DHB, des HVSH, den Zusatzbestimmungen des HVSH und der drei Kreishandballverbände NMS, RD/ECK und Steinburg soweit für die Kreisoberliga KHV NMS - KHV RD/ECK und KHV Steinburg keine anderen Regelungen getroffen sind. Diese stehen in den nachfolgenden Durchführungsbestimmungen. Der letzte Spieltag der Kreisoberliga Männer und Frauen ist zeitgleich an einem Tag durchzuführen. Tag und Uhrzeit werden durch den Spielausschuss festgelegt und im Terminplan bekanntgegeben. Meisterschafts- und Pokalspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen.

01 Entscheidung bei Punktgleichheit - Erwachsene

Bei Punktgleichheit in der Kreisoberliga wird nach § 43 SpO / DHB entschieden. Die Platzierung wird wie folgt ermittelt:

1. Ergebnis der betroffenen Mannschaften im direkten Vergleich gegeneinander nach Punkten, ggf. nach der Tordifferenz.
2. Bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz (oder andere Platzierungen) sind Entscheidungsspiele gem. § 44 SpO/DHB durchzuführen. Werden Entscheidungsspiele zwischen zwei Mannschaften notwendig, wird abweichend von § 44 Absatz 1 SpO nur ein Spiel in neutraler Halle ausgetragen.

02 Auf- und Abstieg - Erwachsene

Der Kreisoberligameister (Tabellenplatz 1) steigt in die Landesliga auf. Sollten weitere Plätze durch Nichtmeldung oder aufgrund der Auf- und Abstiegssituation zur Landesliga zu besetzen sein, finden Relegationsspiele gegen den Vertreter der Region Förde statt. Teilnehmer ist der Kreisoberligavizeemeister (Tabellenplatz 2). Der Sieger dieses Relegationsspiel nimmt an weiteren Entscheidungsspielen, die vom HVSH angesetzt werden teil, um sich für die Landesliga zu qualifizieren. Teilnehmer ist der Kreisoberligavizeemeister (Tabellenplatz 2). Sind eine oder beide Mannschaften nicht aufstiegsberechtigt bzw. verzichten auf den Aufstieg, so wird hier die gleitende Skala angewandt (bis zum 5. Tabellenplatz, Ausnahmen behält sich die Spielkommission vor).

Die Meister und Kreisligavizeemeister der gemeinsamen Kreisliga der KHV NMS und RD/ECK sowie der Kreisligameister des KHV Steinburg steigen direkt in die KOL auf. Im Falle der Verhinderung bzw. Verzicht auf den Aufstieg wird die gleitende Skala angewandt (bis zum 3. Tabellenplatz, Ausnahmen behält sich die Spielkommission vor).

Die Kreisoberliga Männer und Frauen haben zwei Regelabsteiger (Platz 11 und 12 der Abschlusstabelle).

Sind Mannschaften aufgrund eines Abstiegs aus der Landesliga aufzunehmen, müssen außer den Regelabsteigern entsprechend weitere Mannschaften (zusätzliche Absteiger) die Spielklasse verlassen (gleitende Skala). "Zusätzliche Absteiger" steigen zusätzlich ab.

In der Kreisoberliga der Männer und Frauen dürfen bis zu zwei Mannschaften eines Vereins spielen. Werden Mannschaften nach Veröffentlichung des Spielplanes zurückgezogen, gelten sie als 1. Regelabsteiger. Mannschaften, die nach Abschluss der Serie nicht mehr zur nächsten Serie gemeldet werden, werden durch eventuelle zusätzliche Absteiger (keinesfalls aber Regelabsteiger) ersetzt. Sollten weitere Plätze frei und keine zusätzlichen Absteiger vorhanden sein, werden diese durch Entscheidungsspiele des Tabellendritten und -vierten bzw. gemeldeten Vertreter der gemeinsamen Kreisliga der KHV Neumünster und Rendsburg/Eckernförde und dem Kreisligavizemeister bzw. gemeldeten Vertreter des Kreishandballverbandes Steinburg gemäß § 44 Abs. 2 SPO/DHB in Turnierform an einem Tag an neutralem Ort mit verkürzter Spielzeit ermittelt. Bei notwendigen Entscheidungsspielen um den Aufstieg zwischen 2 Mannschaften findet entgegen § 44, Absatz 1 SPO/DHB nur ein Entscheidungsspiel an neutralem Ort statt. Meldet der KHV Steinburg für diese evt. Entscheidungsspiele keinen Vertreter, werden keine Entscheidungsspiele durchgeführt. Als Aufstiegsreihenfolge gilt die Platzierung in der gemeinsamen Kreisliga der KHV Neumünster und Rendsburg/Eckernförde. Sollte es nicht genügend Aufsteiger aus den Kreisligen des KHV Steinburgs und des gemeinsamen Spielbetriebes KHV NMS/RD-ECK geben, reduziert sich entsprechend die Zahl der Regelabsteiger in den Kreisoberligen.

03 Zeitnehmer und Sekretär

Die Richtlinien für Sekretär und Zeitnehmer sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen und somit bindend. Zeitnehmer und Sekretär haben sich spätestens 25 Minuten vor Spielbeginn am Zeitnehmertisch einzufinden. Bei allen Spielen werden Zeitnehmer und Sekretär durch den Heimverein gestellt. Der Sekretär wird vom Gastverein gestellt, wenn dieser es vor Spielbeginn wünscht. Die Aufgaben müssen von zwei Personen ausgeübt werden. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben (KHV NMS 14 Jahre) und im Besitz eines gültigen Schiedsrichter- oder Z/S-Ausweises sein.

Die Heimvereine haben eine Tischstoppuhr ab 14 cm Durchmesser zu stellen, sofern keine Zeitmessanlage in der Halle vorhanden ist. Eine Zeitmessanlage ist zulässig, wenn der Zeitnehmer die Spielzeit unterbrechen und wieder starten kann. Sie muss von der Auswechselbank einsehbar sein.

Der Heimverein stellt zwei grüne Karten und eine Stoppuhr für das Team – Time - Out. Team - Time - Out - Funktionen der Zeitmessanlage sind als Ersatz der Stoppuhr zulässig.

Nicht qualifizierten Zeitnehmer und Sekretäre können jederzeit vom Schiedsrichter von ihren Aufgaben entbunden werden.

04 Spielverlegungen

Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle. Eine Spielverlegung wird erst mit der schriftlichen Zustimmung der Spielleitenden Stelle wirksam.

Spielverlegungen können nur schriftlich bei der jeweiligen Spielleitenden Stelle durch den Handballobmann/Vertreter/Spielwart beantragt werden. Der Antrag muss neben den alten Spieldaten den neuen Termin und das schriftliche Einverständnis des Spielgegners enthalten.

Der Antrag auf Spielverlegung hat bis 10 Tage vor dem ursprünglichen Spieltermin bei der jeweiligen Spielleitenden Stelle schriftlich vorzuliegen. Über eine Neuansetzung entscheidet die jeweilige Spielleitende Stelle.

Bei kurzfristigen Spielverlegungen, bei dem vom antragstellenden Verein aus verschiedenen Gründen kein neuer Spieltermin benannt werden kann, hat der antragstellende Verein 14 Tage Zeit, den neuen Spieltermin der Spielleitenden Stelle mitzuteilen. Auch in diesem Fall muss der Antrag mit allen Unterschriften 10 Tage vor dem neuen Spieltermin bei der Spielleitenden Stelle eingegangen sein. Hält der antragstellende Verein diese Frist nicht ein, wird das Spiel für ihn als schuldhaftes Nichtantreten gem. § 50(1a) DHB – Spielordnung sowie § 25(1) DHB –

Rechtsordnung gewertet. Dieser Passus trifft auch bei Spielausfällen aus verschiedenen Gründen wie z.B. Witterung, Sperrung der Hallen durch den Eigentümer usw. zu.

Die weiteren Spiele der Vorrunde sollen bis zu deren Ende, Spiele der Rückrunde spätestens 14 Tage nach dem ursprünglichen Termin durchgeführt worden sein. Anträge auf terminliche oder uhrzeitliche Verlegungen des letzten Spieltages werden grundsätzlich nicht genehmigt. Ausgefallene Spiele der letzten beiden Spieltage sind bis spätestens zum folgenden Freitag nachzuholen.

Eigenmächtige Spielabsetzungen und Verlegungen (auch örtliche) sind unzulässig und werden mit einer Geldbuße belegt.

Bei problematischen Straßenverhältnissen (Glatteis, Fahrverbot usw.) haben Vereine sofort nach Bekanntwerden alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Spielort zu gelangen. Sollte ein Erreichen des Spielortes nicht möglich sein, ist die jeweilige Spielleitende Stelle, der Gegner und der zuständige Schiedsrichterwart unverzüglich zu verständigen. Der anwesende Verein muss in diesem Fall einen Spielberichtsbogen ausfüllen, und die evtl. entstandenen Schiedsrichterkosten verauslagen. Über die Wertung bzw. Neuansetzung entscheidet die jeweilige Spielleitende Stelle.

05 Spielabsagen / Ausscheiden aus der Meisterschaftsrunde

Eine Spielabsage ist einem **schuldhaften Nichtantreten gleichzustellen**, wenn sie unbegründet ist oder nicht rechtzeitig, d.h. **mindestens 24 Stunden** vor dem angesetzten Spieltermin, erfolgt. Wer eine Spielabsage oder durch Nichtantreten einen Spielausfall verursacht, ist dem Verein, dessen Mannschaft an diesem Spiel beteiligt gewesen wäre, zum Ersatz des durch den Spielausfall entstandenen Schaden verpflichtet. Eine Mannschaft, die zu drei Meisterschaftsspielen nicht antritt, scheidet aus der Meisterschaftsrunde aus (siehe § 48 bis 50 DHB SPO i. V. mit § 48 bis 50 Zusatzbestimmungen HVSH zur SPO DHB).

06 Vor Spielbeginn

Es ist eine Einspielzeit von 20 Minuten vorgesehen. **Ein pünktlicher Spielbeginn** hat Vorrang gegenüber dem Einhalten der Einspielzeit. Auf den Gastverein und/oder die Schiedsrichter muss über die gesamte Spielzeit (einschließlich Halbzeitpause) gewartet werden, wenn nicht im Fall der Schiedsrichter inzwischen Ersatzschiedsrichter besorgt werden konnten. Hinsichtlich der Pflicht zur Einigung auf Ersatzschiedsrichter wird ausdrücklich hingewiesen. Ist nach dem angesetzten Spiel ein weiterer Spielbetrieb durchzuführen, beträgt die Wartezeit nur 30 Minuten. Es ist jedoch jede zwischen den Spielen zur Verfügung stehende Zeit (ggf. auch über die 30 Minuten hinaus) zugunsten der Durchführung des Spiels zu nutzen. Die Regelung gilt auch für auswärtige Vereine und Schiedsrichter, wenn die Halle des Heimvereins verspätet zur Verfügung steht.

Über die Wertung von nicht durchgeführten oder verspätet begonnenen Spielen sowie über den Kostenträger entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle.

Sämtliche Spieler müssen Rückennummern tragen, dies gilt auch für die Auswechseltracht. Frauen und Männermannschaften haben zusätzlich Brustnummern zu tragen.

Bei gleicher Spieltracht muss der Gastverein das Trikot wechseln, sofern der Heimverein mit der in der Anschriftenliste genannten Spielkleidung antritt (Die Farbe schwarz ist den Schiedsrichtern vorbehalten).

07 Spielberichtsbogen

In allen Spielklassen der Region Mitte ist der Spielbericht Online zu verwenden. Dazu stellt der Heimverein ein funktionsfähiges Laptop/Tablet zur Verfügung. Eine Internet-Verbindung ggf. über Hotspot ist in den Hallen anzustreben. Bei Ausfall vom Spielbericht Online ist ein Spielbericht in einfacher Ausfertigung zu erstellen. Vereine führen hierzu Spielberichtsbögen des HVSH mit.

Die vorbereitenden Eingaben beider Vereine in Spielbericht online haben bis zu 25 Minuten vor Spielbeginn zu erfolgen.

Bei Nutzung des Spielberichts bogen in Schriftform (Spielberichts bogen HVSH) ist dieser nebst Spielausweisen spätestens 25 Minuten vor dem Spiel den Schiedsrichtern unaufgefordert zu übergeben.

Für die Richtigkeit der eingetragenen Mannschaftsspieler und Offiziellen haftet der jeweilige Mannschaften verantwortliche mit seiner digitalen Signierung/Unterschrift auf dem Spielberichts bogen.

Streichungen von Spielern und Offiziellen auf dem Spielberichts bogen vor dem Spiel sind von den Schiedsrichtern abzuzeichnen. Entsprechende Streichungen während oder nach dem Spiel sind unzulässig.

Falls der Spielbericht in Schriftform genutzt werden muss (nur bei Ausfall des Spielberichtes online) ist dieser spätestens **am 1. Werktag** nach dem Spiel von den Heimvereinen an die Spielleitende Stelle zu senden. Weiter hin ist der Spielberichts bogen nach Spielende per Mail/Foto an die jeweilige Spielleitende Stelle zu versenden und das Ergebnis spätestens innerhalb von 24 Stunden, bei Sonntagsspielen bis 24:00 Uhr einzugeben.

Bei Nichtantreten/Spielabsage einer Mannschaft ist grundsätzlich ein Spielbericht anzufertigen und an die Spielleitende Stelle zu senden.

Der Spielbericht ist sorgfältig zu fertigen, insbesondere sind zu vermerken:

- a) verspäteter Spielbeginn mit Begründung
- b) Disqualifikationen nach Regel 8:6 und 8:10 (Formulierungshilfen verwenden!) Zusätzlich vermerken die Sekretäre die Entscheidung der Schiedsrichter unmittelbar nach Zeigen der blauen Karte im Spielbericht. Weiterhin sind alle anderen Disqualifikationen (Ausnahme 3 x 2 Minuten) von den Schiedsrichtern im Spielbericht mit Regelbezug zu schildern
- c) Angekündigte Berichte von Spielaufsicht, des technischen Delegierten, Zeitnehmer oder Sekretär
- d) Verstöße gegen Wachsbestimmungen (nach eigenen Feststellungen und soweit die Eintragung von einem beteiligten Verein oder einem Hallenverantwortlichen gewünscht wird
- e) Anzahl der Ordner (vor Spielbeginn)
- f) Verstöße gegen die Grundregeln der sportlichen Fairness und die daraufhin durchgeführten Maßnahmen der Schiedsrichter und insbesondere des Heimvereines und der Ordner.
* Art des Vergehens, Aussprüche usw. sofort notieren, damit genauer Tatsachenbericht gewährleistet wird
- g) fehlende oder unzureichende Spielausweise (u.a. Spielberechtigung, aktuelles Lichtbild, Vereinsstempel auf dem Lichtbild, Unterschriften mit Vereinsstempel usw.), fehlende Freigabe für Jugendliche, Spielernummern
- h) Bei Spielbeginn dürfen nur anwesende Spieler im Spielprotokoll aktiv gestellt oder eingetragen sein (teilnahmeberechtigte). Mannschaftsergänzende Spieler müssen vom Sekretär/Zeitnehmer die Teilnahmeberechtigung erhalten. Der Mannschaften verantwortliche meldet solche Spieler beim Sekretär an, legt den Spielausweis vor und gibt die Trikotnummer bekannt. Der Sekretär muss nunmehr umgehend alle Eintragungen im Spielprotokoll vornehmen.
- i) Liegt kein Spielausweis vor, muss die Spielberechtigung durch Unterschrift/Signierung des Mannschaften verantwortlichen oder Spielers bestätigt werden
- j) Beim Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter ist eine etwaige Einigung auf einen Schiedsrichter vor Spielbeginn im Spielbericht zu vermerken
- k) Je ein im Spielbericht eingetragener Vereinsvertreter hat die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart der Schiedsrichter oder des Schiedsrichters unterschriftlich/durch Signatur zu bestätigen (stellt keine Einverständniserklärung dar). Die Unterschriften sind spätestens 15 Minuten nach Spielende zu leisten.

08 Spielleitende Stellen

Männerspiele:

Axel Knüppel
Feldstraße 8
25548 Kellinghusen
Tel.: 04822 6401
Mobil: 0160 92188287
E-Mail: a.knueppel@t-online.de

Frauenspiele:

Frauenwart Hans-Jürgen Milferstädt
Dresdner Straße 35
24790 Schacht-Audorf
Tel.: 04331/92823
Fax: 04331/949133
Mobil: 01577 4958758
E-Mail: hj-milferstaedt@versanet.de

09 Spielberechtigung

Grundsätzlich spielberechtigt ist nur, wem die Zentrale Passstelle des HVSH (vor dem Spiel!) die Spielberechtigung erteilt hat. Gleiches gilt sinngemäß für vorläufige Spielberechtigung. Für den Nachweis der Spielberechtigung werden (vorläufige) Spielausweise gefertigt. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich auch bei Spielgemeinschaften für die Stammvereine erteilt. Vor dem 01.07.2008 erteilte Spielausweise für Erwachsene verlieren nach 10 Jahren ab dem Ausstellungs-Datum automatisch ihre Gültigkeit. Zwecks Vermeidung von Nachteilen sollte der erforderliche Antrag auf Neuausstellung eines Spielausweises frühzeitig gestellt werden (zur Antragstellung vgl. HVSH-Zusatzbestimmungen zur SpO/DHB – Zu § 13 – Beantragung der Spielberechtigung). Nach dem 01.07.2008 ausgestellte Spielausweise behalten ihre Gültigkeit.

Der Spielausweis hat u.a. zu enthalten:

- ein aktuelles Lichtbild des Spielers
- die eigenhändige Unterschrift des Spielers sowie des Vereinsvorsitzenden oder des Handballabteilungsleiters des Stammvereins mit Vereinsstempel
- die (vorläufige) Spielberechtigungserklärung und die Registriernummer der Zentralen Pass-Stelle (beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 12 SpO/DHB)

Der Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung wird mit Spielverlust und Geldstrafe sowie ggf. mit einer Sperre des betreffenden Spielers geahndet. Mängel im Spielausweis (zum Beispiel: vorhandene Unterschrift bei Abmeldung) können zur Verhängung einer Geldbuße führen. Mangelhafte Spielausweise sind umgehend durch Neuerstellung aufgrund von Änderungen des Spielausweises zu ersetzen.

10 Spielausweise

- Die Spielberechtigung muss vor dem Spiel erteilt worden sein
- Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, wird (unabhängig von ihrem Altersklasseneinsatz) bei Vorliegen der Voraussetzungen (Anmerkung: Einwilligung der Personensorgeberechtigten und ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) auf Antrag bei der Zentralen Pass-Stelle in Kiel die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren. Die Antragspflicht besteht auch für Kaderspieler
- Das gewährte Doppelspielrecht von Jugendspielern muss im Spielausweis vermerkt sein (beachte im Übrigen HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 19 SpO/DHB).
- Das Doppelspielrecht ist für volljährige Jugendspieler grundsätzlich mit der Beantragung des Spielrechtes erteilt. Soweit noch grüne Jugendspielausweise vorhanden sind, sind diese zeitgerecht vorher durch die Vereine der Passstelle zur Umschreibung vorzulegen, wenn der Einsatz des volljährigen Jugendspielers im Erwachsenenbereich erfolgen soll ohne dass das Doppelspielrecht vor Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt war. Beim

Mitwirken in mehreren Mannschaften einer Altersklasse ist **§ 55 SpO/DHB** (Einschränkung des Spielrechts bei Meisterschaftsspielen) zu berücksichtigen

- Bei Maßnahmen im Jugendbereich besteht kein Anspruch auf Verlegung von Spielen der Erwachsenenmannschaften, für die der Jugendspieler spielberechtigt ist
- Für Spieler, deren Spielausweise nicht vorliegen, bestätigen die Teilnahmeberechtigung vor Spielbeginn die Mannschaftenverantwortlichen im Spielprotokoll unterschriftlich/per Signatur mit Angabe des Geburtsdatums
- Fehlende Spielausweise sind nur noch nach Aufforderung durch die Spielleitende Stelle im Original innerhalb von 5 Tagen zu übersenden
- Kopierte Spielausweise werden nicht anerkannt und wie fehlende Spielausweise behandelt

11 Altersklassen

Frauen und Männer 31.12.98 und älter

12 Pressedienst

Die Vereine des Kreishandballverbandes **Steinburg** sind verpflichtet, ihrem Pressewart fernmündlich oder per E - Mail über das Ergebnis, den Spielverlauf und die Torschützen von den **Heim- und Auswärtsspielen** zu unterrichten.

Durchgabetermin: **zeitnah am Ende des Spiels**, spätestens bis Sonntag 22:00 Uhr

Pressewart KHV Steinburg:

Alfred Hentschel
Timm-Kröger-Straße 7
25548 Kellinghusen
Tel.: 04822 6567
E-Mail: auh.hentschel@t-online.de

13 Hallenordnung / Haftmittel

Die jeweiligen Hallenordnungen sind strikt einzuhalten. Der Heimverein wird angewiesen, auf die Einhaltung der Bestimmung auch auf Zuschauer durch geeignete Maßnahmen (z.B. schriftliche Hinweise oder Hallenverbote) einzuwirken.

Für Diebstähle und sonstige Schäden übernehmen die drei Kreishandballverbände Neumünster, Rendsburg/Eckernförde und Steinburg keine Haftung.

Die Benutzung von Wachsprodukten ist im Erwachsenenbereich im jeweiligen Rahmen der Hausordnung zulässig. **Im Jugendbereich** ist die Benutzung von Wachsprodukten generell verboten.

Mit der Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb ist eine verbindliche Erklärung für die Heimspielhallen vom Verein abzugeben. Die Regelungen für die Hallen wird den Mannschaften der Region Mitte im Anschriftenverzeichnis mitgeteilt.

Es wird bei den Regelungen wie folgt unterschieden:

- keinerlei Wachsprodukte zugelassen
- nur wasserlösliche Produkte zugelassen
- nur Produkte der Markezugelassen
- sämtliche Wachsprodukte zugelassen

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen haftet der fehlbare Verein. Dieses gilt insbesondere auch für Ansprüche des Hallenträgers. Eventuelle Forderungen des Hallenträgers gegen die drei Kreishandballverbände Neumünster, Rendsburg/Eckernförde und Steinburg gehen an den fehlbaren Verein über.

14 Erste Hilfe / Ordnungsdienst

Der Heimverein hat die Erstversorgung und im Notfall eine unverzügliche Benachrichtigung des Rettungsdienstes sicherzustellen.

Die Heimvereine sind verpflichtet, für einen **ausreichenden** Ordnungsdienst zu sorgen.

15a Eintrittskarten

Der Heimverein hat dem Spielgegner 16 Freikarten für Spieler/innen und 4 Freikarten für Offizielle zur Verfügung zu stellen. Mitarbeiterausweise des DHB und des HVSH berechtigen zum freien Eintritt inklusive einer Begleitperson.

Schiedsrichter / Schiedsrichterbeobachter der Kreisoberliga haben bei allen Veranstaltungen freien Eintritt inklusive einer Begleitperson. Ebenso ist Vorstandsmitgliedern inklusive einer Begleitperson der drei Kreishandballverbände NMS, Steinburg und RD / Eck freier Eintritt zu gewähren.

In diesem Zusammenhang wird auf die Erhebung des „Sportgroschen“ für den Landessportverband (LSV) hingewiesen. Nähere Informationen erteilt der LSV.

Die Heimvereine haben sich über diesbezügliche Vorschriften der Hallenträger zu informieren.

15b Spielaufsichten

Mitglieder des Spielausschusses und des Jugendausschusses sowie Beobachter des HVSH sind berechtigt, die Funktion als Spielaufsicht wahrzunehmen (Patent oder auf Beschluss).

16 Nenngeld

Das Nenngeld beträgt:

Kreisoberliga Männer:	125,00 EUR
Kreisoberliga Frauen:	100,00 EUR

Die Nenngelder werden von den jeweiligen zuständigen Kassenwarten der Kreishandballverbände Neumünster, Rendsburg/Eckernförde und Steinburg gesondert angefordert. Eine Zahlung in zwei Raten bei einem Gesamtbetrag von mehr als 300,- EUR ist möglich.

17 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb der Kreisoberliga regelnden Bestimmungen des DHB und des HVSH (einschl. Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen u.a.m.) werden, soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben, dürfen Geldbußen im Rahmen von EUR 5,- bis EUR 250,- verhängt werden.

18 Sperren

Automatische Sperren (Disqualifikation nach Regel 8:6 oder 8:10, Zeigen der blauen Karte) werden durch eine Kurzmitteilung der Spielleitenden Stelle bestätigt. Die Sperre wird allerdings auch dann wirksam, wenn die Mitteilung der Spielleitenden Stelle noch nicht beim Verein eingegangen ist.

In allen anderen Fällen ergeht ein Bescheid der Spielleitenden Stelle.

Wenn im Einzelfall die Geldbußen den Betrag von 25,00 € (außer Spielverlegungsgebühr) nicht übersteigen, können diese in einer so genannten „Strafenliste“ zusammengefasst werden, die mindestens einmal pro Spielsaison den betroffenen Vereinen zuzustellen ist. (Auszug aus § 25 Zusatzbestimmungen zur Rechtsordnung des DHB für den HVSH (Seite 10))

19 Zuständige Rechtsinstanz

Für Rechtsfälle, die sich aus dem Spielbetrieb der Region Mitte oder dessen Verwaltung ergeben sowie für Einsprüche gegen rechtsbehelfsfähige Entscheidungen der Organe, Ausschüsse, Kommissionen oder spielleitenden Stellen der Region Mitte und für Entscheidungen in Fällen der Schadensregulierung bei Spielausfall im Regionsspielbetrieb ist gemäß § 30 I a – d Zusatzbestimmungen des HVSH zur RO/DHB das Regionssportgericht der Region Mitte zuständig.

Zum Vorsitzenden in der Saison 2017/2018 ist, gemäß Beschluss der drei Kreisvorsitzenden der Kreishandballverbände der Region Mitte vom 03.07.2017, Kolja Bustorf, berufen worden.

Die Anschrift des Vorsitzenden lautet wie folgt:

Kolja Bustorf
Weederedder 6
24625 Negenharrie
Telefon: 04322 / 7892
Telefax: 04322 / 752988
E-Mail: koljabustorf@web.de

20 Kommunikation

Die Kommunikation der Region Mitte mit seinen Vereinen erfolgt ausnahmslos über E-Mail. Der Erhalt der Mail ist zu bestätigen.

21 Schiedsrichterwesen

Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch den jeweiligen zuständigen Kreisschiedsrichterwart. Für die Kosten der Schiedsrichter wird nach Saisonende ein Schiedsrichterpooling zwischen den Vereinen der jeweiligen Kreishandballverbände für die einzelnen Staffeln durch geführt. Weiteres regeln die Kreise in eigener Zuständigkeit. Die jeweiligen Durchführungsbestimmungen Schiedsrichterwesen der Kreishandballverbände NMS, RD/ECK und Steinburg sind für die Vereine, je nachdem, zu welchen KHV der Verein gehört, rechtsverbindlich.

22 Spielerzahl, Halbzeitpause, Team-Time-Out

Gemäß Zusatzbestimmungen zu § 87 SPO/DHB des HVSH ist die Spielerzahl auf 14 Spieler/-innen begrenzt. Die Halbzeitpause beträgt 10 Minuten und es gibt ein Team-Time-Out pro Halbzeit pro Mannschaft.

23 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen (siehe § 55 SPO DHB und Zusatzbestimmungen HVSH zur SPO DHB in der aktuellen Fassung)

24 Gebührenordnung

Die Gebührenordnung der Kreishandballverbände NMS, RD/ECK und Steinburg für die Saison 2017/2018 ist Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen.

25 Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch den Spielausschuss der Region Mitte bzw. die 1. Vorsitzenden der Kreishandballverbände Neumünster, Rendsburg/Eckernförde und Steinburg unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

Im Namen des Spelausschusses und des geschäftsführenden Vorstandes wünsche ich allen am Spielbetrieb teilnehmenden Vereinen, Mannschaften, Spielern, Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Sekretären einen störungsfreien und sportlichen Verlauf der Serie 2017/2018.

Für den geschäftsführenden Vorstand der Region Mitte

Im Auftrag

Hans-Jürgen Milferstädt
Spelausschussvorsitzender

Schacht-Audorf, den 04.07.2017

Anlagen:

1. Gebühren-, Strafen und Geldbußen Region Mitte
 2. Spielberichtsformular HVSH
 3. Spielverlegungsantrag Region Mitte
 4. Übersicht Sporthallen Region Mitte
 5. Anschriftenverzeichnisse
 - Handballobleute
 - Jugendwarte
 - Schiedsrichterwarte
2. Links:
- HVSH: <http://www.hvsh.de>
 - KHV Neumünster: <http://www.khv-nms.de>
 - KHV Rendsburg/ECK: <http://www.khv-rd-eck.de/>
 - KHV Steinburg: <http://www.khv-steinburg.de/>
 - handball4all: <https://www.handball4all.de>